

**In dieser Ausgabe:**

Steuerreform 2009  
wird Steuersenkung  
bringen!

Die Weichen für die  
(erweiterte) steuerliche  
Absetzbarkeit  
von Spenden sind

Highlights aus dem  
Umsatzsteuerwartungserlass und  
dem USt-Protokoll

VwGH bestätigt die  
Zumutbarkeit der  
Benützung von Park  
& Ride

Änderungen bei  
Zollfreigrenzen seit  
1.12.2008

Aktuelle Zinssätze

Sozialversicherungswerte  
(Dienstnehmer)  
2009

Das neue Jahr ist angebrochen und wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern auf diesem Weg ein

**Prosit 2009!!!**

Bereits seit Ende des letzten Jahres stehen einige konjunkturbelebende Maßnahmen der Regierung in Diskussion. Einige sind bereits regierungsintern beschlossen andere sind noch in Verhandlung. Eine Beschlussfassung im Parlament hat noch zu keinem Thema stattgefunden. Selbstverständlich werden wir Sie über die effektive Gesetzeswerdung im Rahmen unserer Klienten-Info weiterhin informieren.

**Steuerreform 2009 wird Steuersenkung bringen!**

In der Regierung bereits paktiert ist die Einführung einer Steuerreform **rückwirkend** zum **1.1.2009**. Diese soll insbesondere eine **Senkung** des Lohn- und **Einkommensteuertarifs** sowie zusätzliche **Entlastungen für Familien mit Kindern** bringen. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen in der Unternehmensbesteuerung geplant. Folgende

wesentliche Entlastungen sind dabei vorgesehen:

**-Steuerfreistellung** von Einkommen bis € 11.000 pro Jahr (bisher € 10.000).

**-Senkung** Steuersatz auf Einkommensteile zwischen € 11.000 und € 25.000 auf 36,5 % (bisher 38,33 % ab € 10.000).

**-Senkung** Steuersatz auf Einkommensteile zwischen € 25.000 und € 60.000 auf 43,124 % (bisher 43,596 % zwischen € 25.000 und € 51.000).

**-Spitzensteuersatz** von 50 % erst **ab € 60.000** (bisher € 51.000).

Die daraus resultierenden jährlichen Steuerentlastungen betragen etwa zwischen € 155 bei einem Brutto-Monatseinkommen von rd. € 1.100 und € 1.350 bei einem Brutto-Monatseinkommen von rd. € 5.800.

-Für Familien mit Kindern wird der monatlich mit der Familienbeihilfe ausbezahlte **Kinderabsetzbetrag** von € 610 auf **€ 700 jährlich** erhöht. Darüber hinaus wird ein **Kinderfreibetrag** von **€ 220** pro Kind und Jahr (maximale Steuerersparnis somit € 110 pro Kind und Jahr) eingeführt. Auch Kosten der Kinderbetreuung sollen steuerlich ab-

setzbar werden. Geplant ist hier, dass Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit bis zu € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich geltend gemacht werden können. Zuschüsse von Arbeitgebern für die Betreuung von Kindern können bis zu € 500 pro Kind und Jahr steuerfrei an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

-Zur Konjunkturbelebung sollen für die Jahre 2009 und 2010 für bewegliche Wirtschaftsgüter **vorzeitige Abschreibungsmöglichkeiten** geschaffen werden. Investitionen zur thermischen Sanierung sollen ebenfalls geför-

dert werden. Schließlich ist noch geplant, ab 2010 den **Freibetrag für investierte Gewinne** von 10 % auf **13 %** anzuheben und **auch für Bilanzierer** zu öffnen. Bei Jahresgewinnen bis zu € 30.000 soll zur Geltendmachung des Freibetrages sogar keine Investition mehr erforderlich sein. Im Gegenzug soll die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne gestrichen werden.

Die Maßnahmen sollen im Frühjahr 2009 im Parlament beschlossen werden und – wie bereits erwähnt – zum 1.1.2009 rückwirkend in Kraft treten.

## Die Weichen für die (erweiterte) steuerliche Absetzbarkeit von Spenden sind gestellt

Rückwirkend ab **1. Jänner 2009** sollen Spenden für **mildtätige (karitative) Zwecke** und für Entwicklungsarbeit – nicht aber z.B. für Tierschutz- und Umweltorganisationen – steuerlich absetzbar gemacht werden. Private können demnach **maximal** Spenden in Höhe von **10 % des Einkommens** geltend machen, bei Firmen, Institutionen und Stiftungen liegt die Grenze bei höchstens 10 % des Vorjahresgewinns. Die Neuregelung soll Ende März

bzw. Anfang April 2009 Gesetz werden und dehnt die bereits geltende Abzugsfähigkeit von Spenden aus dem Betriebsvermögen an z.B. Museen deutlich aus. Spenden im Rahmen der Aktion „**Licht ins Dunkel 2008**“ können ebenfalls im Jahr 2009 **von der Steuer abgesetzt** werden, sofern die Einzahlung (z.B. per Erlagschein) erst 2009 erfolgt.

Seitens der begünstigten Hilfsorganisationen ist ein Nachweis über eine zumindest bereits **drei-jährige** karitative Tätigkeit zu erbringen. Darüber hinaus ist die jährliche Vorlage von durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüssen Voraussetzung. Es ist nicht auszuschließen, dass in den nächsten Jahren die Liste der spendenbegünstigten Organisationen erweitert wird.

## Highlights aus dem Umsatzsteuerwartungserlass und dem USt-Protokoll

Im Zuge der Überarbeitung der USt-Richtlinien hat die Finanzverwaltung einige Klarstellungen und Interpretationen vorgenommen. Unter anderem werden folgende Aspekte behandelt:

**-Werden** von einem Unternehmer **Sachprämien** oder Warengutscheine an Altkunden für die **Vermittlung von Neukunden** gegeben, so stellt dies einen tauschähnlichen Umsatz dar. Der Altkunde erhält eine Prämie für seine Vermittlungsleistung.

**-Funktionsgebühren** sind grundsätzlich nicht steuerbar, wenn Funktionäre als Organe

einer Körperschaft öffentlichen Rechts auftreten und innerhalb eines festgesetzten Gebietes mit entsprechender Macht und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind. Tätigkeiten als Gutachter sind jedoch als unternehmerisch einzustufen. So gelten **Tierärzte** nicht als Funktionäre, wenn sie Untersuchungen bzw. Probebeziehungen nach der Rinderleukose-UntersuchungsVO, der Bangseuchen-UntersuchungsVO oder Untersuchungen nach den BVD-Verordnungen durchführen. Ihre Leistungen sind daher umsatzsteuerpflichtig.

**-Vorführfahrzeuge** können von KfZ-Händlern unter Vornahme

eines Vorsteuerabzuges erworben werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei Vorführwagen von einem Weiterverkauf binnen sechs bis zwölf Monaten (bei gängigen Modellen) auszugehen, bei Fahrzeugen der Luxusklasse wird ein Zeitraum von maximal zwei Jahren akzeptiert.

**-Die Vermietung** von Liegenschaften einer Immobilien GmbH **an deren Gesellschafter** wird umsatzsteuerlich nicht anerkannt (kein Vorsteuerabzug auf Errichtungskosten), wenn nach dem Gesamtbild eine **missbräuchliche Konstruktion** anzunehmen

## VwGH bestätigt die Zumutbarkeit der Benützung von Park & Ride

Neben dem Verkehrsabsatzbetrag sieht der Gesetzgeber für Arbeitnehmer hinsichtlich der Kosten für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das **kleine** bzw. das **große Pendlerpauschale** vor. Voraussetzung für das kleine Pendlerpauschale, welches nach der Wegstrecke gestaffelt ist, ist bei Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels eine Fahrtstrecke von mehr als 20 km. Ist die Benutzung eines **Massenbeförderungsmittels** zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke **nicht möglich bzw. nicht zumutbar** und beträgt die Strecke mindestens 2 km, so steht wiederum nach der Entfernung gestaffelt das große Pendlerpauschale zu.

Das Merkmal der Unzumutbarkeit ist im Gesetz nicht definiert,

wird aber in den LStR 2002 z.B. bei der Überschreitung folgender Wegzeiten (einfache Wegstrecke) angenommen: unter 20 km: 1,5 Stunden; ab 20 km: 2 Stunden und ab 40 km: 2,5 Stunden. Der **VwGH** hat nunmehr klargestellt (Entscheidung vom 28.10.2007, GZ 2006/15/0319), dass **bei der Ermittlung**, ob das große bzw. das kleine Pendlerpauschale anzuwenden ist, auch die **Benützung von Park & Ride** als Kombination zwischen PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln mit einzubeziehen ist.

Durch diesen Umstand kann es passieren, dass durch Park & Ride die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist und somit nur das kleine anstelle des großen Pendlerpauschales abgegolten wird. Das Ergebnis der **Park & Ride Vari-**

**ante ist** selbst dann **anzuerkennen**, wenn die Fahrdauer länger als bei ausschließlicher Benutzung des PKW ist und sich trotzdem im Rahmen der Zumutbarkeit bewegt.

Ebenso ist unbeachtlich, dass durch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und PKW unter Umständen höhere Kosten als bei der ausschließlichen Benutzung des PKW anfallen. Da die Kosten durch Verkehrsabsatzbetrag und Pendlerpauschale abgegolten werden, kommt es auf die konkreten Ausgaben zur Erreichung der Arbeitsstätte nämlich nicht an.

## Änderungen bei Zollfreigrenzen seit 1.12.2008

Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2008 wurden die Zollbefreiungen mit Wirkung **1.12.2008** bei der Einfuhr von Waren im persönlichen Gepäck sowie bei Sendungen mit geringem Wert (teilweise) modifiziert.

Die allgemeine Grenze für Waren, die zollfrei aus dem **Drittland** eingeführt werden können und ausschließlich **für den persönlichen Gebrauch** bestimmt sind, wurde von € 175 auf **€430** bei Flugreisen bzw. auf € 300 bei allen anderen Reisen erhöht.

Für Jugendliche **unter 15** Jahren reduziert sich diese auf maximal € 150. Spezielle Bestimmungen gelten weiterhin für Tabakwaren und alkoholische Getränke (dafür **nicht mehr** für Parfums, Tee oder Kaffee). Bei Tabakwaren dürfen unverändert weiterhin maximal 200 Stück Zigaretten oder 100 Stück Zigarillos oder 50 Stück Zigarren oder 250 g Rauchtobak eingeführt werden. Für alkoholische Getränke bestehen Grenzen für Spirituosen (mehr als 22 % Alkoholgehalt - maximal 1 Liter),

Destillate (weniger als 22 % Alkoholgehalt – maximal 2 Liter), Wein (4 statt bisher 2 Liter) und Bier (16 Liter).

Die Zollfreigrenze für **Waresendungen aus dem Drittland** (Ausnahme: Alkohol, Tabak, Parfum) wurde von € 22 auf **€150** angehoben. Allerdings bleiben nur Sendungen bis € 22 wirklich abgabenfrei. Für Sendungen mit einem Wert zwischen € 22 und € 150 wird anstatt des Zolls nämlich **Einfuhrumsatzsteuer** erhoben.

## Aktuelle Zinssätze

### Steuerrecht

| wirksam ab | Basiszinssatz | Stundungszinsen | Aussetzungszinsen | Anspruchszinsen |
|------------|---------------|-----------------|-------------------|-----------------|
| 14.03.2007 | 3,19 %        | 7,69 %          | 5,19 %            | 5,19 %          |
| 09.07.2008 | 3,70 %        | 8,20 %          | 5,70 %            | 5,70 %          |
| 15.10.2008 | 3,13 %        | 7,63 %          | 5,13 %            | 5,13 %          |
| 12.11.2008 | 2,63 %        | 7,13 %          | 4,63 %            | 4,63 %          |
| 10.12.2008 | 1,88 %        | 6,38 %          | 3,88 %            | 3,88 %          |

### Verzugszinsen

Der gesetzliche Zinssatz bei Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Die Verzugszinsen betragen demnach seit 1.1.2009: 9,88 % (bisher 11,19 % - 30.06.2008).

## Sozialversicherungswerte 2009

Die Sozialversicherungswerte (Dienstnehmer) für 2009 betragen:

|  | 2008 in € | 2009 in € |
|--|-----------|-----------|
| Geringfügigkeitsgrenze täglich                                     | 26,80     | 27,47     |
| Geringfügigkeitsgrenze monatlich                                   | 349,01    | 357,74    |
| Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe                      | 523,52    | 536,61    |
| Höchstbeitragsgrundlage täglich                                    | 131,00    | 134,00    |
| Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)                | 3.930,00  | 4.020,00  |
| Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen             | 7.860,00  | 8.040,00  |
| Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne SZ) | 4.585,00  | 4.690,00  |

Sollten Sie in Zukunft keine Newsletter unserer Kanzlei erhalten wollen, bitten wir Sie um kurze Mitteilung.



**Mag.(FH) Peter Hertel & Team!**

#### Impressum

Mag. (FH) Peter Hertel  
Geschäftsführer  
Kaiserstraße 84/1/2/4  
1070 Wien

Tel.: +43 (0) 1/52250 80  
Fax: +43 (0) 1/52250 80-25  
E-Mail: office@wt-hertel.at  
Internet: www.wt-hertel.at

FN- Nummer: 304 091v  
HG: Wr. Neustadt  
UID: ATU 63 875 080  
WT-Code: 804 746  
DVR: 2 111 552

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG  
BLZ: 32000  
Kto. Nr.: 10.315.646  
BIC: RLNWATWW  
IBAN: AT70320000010315646